

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Stück, 06.05.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1924.) 34. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 73. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern.
- Nr. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1924, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.
- Nr. 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1924, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

#### Nr. 73.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern.  
Oldenburg, den 28. April 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Katholische Kirche im Sinne dieses Gesetzes ist die römisch-katholische Kirche im oldenburgischen Teile der

Diözese Münster, für welche das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Bechta (§ 6 des Vertrages zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 5. Januar 1830, G.-Bl. VI S. 545) die örtlich zuständige kirchliche Oberbehörde ist.

### § 2.

Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die bisherigen Pfarrgemeinden und Kapellengemeinden, sowie die kirchlichen Gemeindeverbände.

Eine Kapellengemeinde ist der örtlich begrenzte Teil einer Pfarrgemeinde mit eigenen kirchlichen Einrichtungen und eigener Verwaltung. Ihre Angehörigen sind zugleich Angehörige der Pfarrgemeinde.

Ein kirchlicher Gemeindeverband ist die Vereinigung von Kirchengemeinden zur Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke.

Die Bildung eines Gemeindeverbandes und die Feststellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgt durch Anordnung des Bischöflichen Offizialats und bedarf der Zustimmung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Die verweigerte Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann durch Beschluß des Bischöflichen Offizialats ergänzt werden, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Gemeindeverbandes beträgt.

Zur Errichtung und zur Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden und kirchlicher Gemeindeverbände ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. Die Genehmigung ist öffentlich bekanntzumachen.

### § 3.

Die katholische Kirche und ihre örtlichen Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts und dieses Gesetzes.

## § 4.

Die in einer Kirchengemeinde befindlichen Pfründen, zu denen auch die Küsterstellen gehören, sowie die Ortskirche mit dem dazugehörigen Vermögen sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von den kirchlich bestellten Inhabern oder von Provisoren vertreten und verwaltet werden und deren Vermögen bei ihrem Erlöschen an eine vom Bischöflichen Offizialat zu bezeichnende, im Landesteil Oldenburg befindliche juristische Person des öffentlichen Rechts fällt, wenn die Stiftungsurkunde eine Bestimmung über die Anfallberechtigung nicht enthält.

Die Kirchengemeinde kann verlangen, daß die zu den Pfründen und zum Ortskirchenvermögen gehörigen Grundstücke öffentlich verpachtet werden, — die Stellenländereien nur, soweit sie vom Stelleninhaber nicht selbstbewirtschaftet werden, — falls zur Deckung der kirchlichen Ausgaben, insbesondere des Stelleneinkommens, Umlagen erforderlich werden.

## § 5.

Die katholische Kirche und die Kirchengemeinden können Steuern und Abgaben gemäß §§ 6—22 auf Grund von dem Bischöflichen Offizialat erlassener und von dem Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigter Steuerordnungen erheben.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sie mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Die Steuerordnungen sind öffentlich bekanntzumachen.

## § 6.

Die Kirchengemeinde wird in steuerlicher Hinsicht durch

einen Kirchenvorstand verwaltet und durch einen Kirchenausschuß (§ 7) vertreten.

### § 7.

Die Steuerordnungen für die Kirchengemeinden müssen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und des Kirchenausschusses, insbesondere über die Beteiligung des Kirchenausschusses an der Aufstellung des Voranschlags und der Rechnungsführung, ferner über die Rechte der Kirchengemeindeangehörigen auf Einsicht in den Voranschlag und die Rechnungen, sowie über die Aufbringung, Umlegung und Erhebung der Steuern und Abgaben enthalten.

Dabei sind die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 in ihrer bis zum 31. Dezember 1918 geltigen Fassung entsprechend zur Anwendung zu bringen. Der Kirchenvorstand tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Kirchenausschuß an die Stelle der Gemeindevertretung und das Bischöfliche Offizialat an die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten Aufsichtsbehörde.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß von dem Kirchenausschuß gewählt werden.

Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses kann nicht sein, wer durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Argernis gibt oder wegen eines anderen kirchlichen Vergehens von den Sakramenten oder ganz von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

### § 8.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, für ihre Bedürfnisse Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können. Zu den Bedürfnissen gehören auch

die Beiträge zu einem kirchlichen Gemeindeverband und zu den allgemeinen Kirchensteuern (§ 15).

### § 9.

Steuerpflichtig ist jeder Angehörige der katholischen Kirche, der in einer Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder seit mindestens 3 Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 62, 63 der Reichsabgabenordnung hat.

Die Steuerpflicht der Forensen und juristischen Personen richtet sich nach dem Gesetz vom 20. März 1908, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.

Die Seelsorgegeistlichen sind, falls sie wegen unzureichenden Stelleneinkommens Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, hinsichtlich ihres Diensteneinkommens und Ruhegehalts von der Kirchensteuer befreit.

### § 10.

Wer regelmäßig die kirchlichen Einrichtungen einer Nachbarkirchengemeinde benutzt, kann, falls nach Entscheidung des Bischöflichen Offizialats ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt, von dieser zur Zahlung einer besonderen Abgabe herangezogen werden, die den Betrag der von ihm in seiner Kirchengemeinde zu zahlenden Kirchensteuer nicht übersteigen darf.

### § 11.

Die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Kirchenstühlen können von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben herangezogen werden.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Grabstellen können von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben für die Unterhaltung ihrer Grabstellen herangezogen werden.

## § 12.

Die kirchliche Baulast wird durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht.

Zur kirchlichen Baulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Häuser der Geistlichen und Klöster usw.) und deren Zubehör;
2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten;
3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind;
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls der Kirchenausschuß solches beschließt;
5. die Entschädigung für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

Die übrigen Lasten (persönliche Kirchenlast) werden durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht.

Ein von diesen Bestimmungen abweichender Beitragsfuß kann vom Kirchenausschuß (§ 13 Abs. 1) in besonderen Fällen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Soll ein anderer Beitragsfuß als die Grund- und Gebäudesteuer oder die Einkommensteuer oder diese Steuern zusammen (Gesamtsteuer) gewählt werden, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

## § 13.

Die Steuern und Abgaben der Kirchengemeinden müssen von dem Kirchenausschuß beschlossen werden.

Der Steuerbeschluß kann durch eine Anordnung des Bischöflichen Offizialats ersetzt werden, wenn die Bildung eines Kirchenausschusses unterbleibt oder die Kirchengemeinde die Aufbringung der für ihre kirchlichen Zwecke notwendigen

Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt.

Als kirchliche Zwecke im Sinne vorstehender Bestimmung gelten die Ausgaben für den vorgeschriebenen Gottesdienst, die Seelsorge und religiöse Unterweisung, die ordnungsmäßige Unterhaltung der geistlichen Gebäude nebst Zubehör und des Friedhofs, den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen und die kirchliche Verwaltung. Falls die Höhe des Mindestdiensteinkommens der Seelsorgegeistlichen mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom Bischöflichen Offizialat festgesetzt ist, so ist diese Festsetzung für den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen endgültig.

#### § 14.

Alle Beschlüsse des Kirchenausschusses über die Aufbringung und Umlegung der Steuern und Abgaben sowie über die Feststellung des Voranschlags und der Rechnung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Offizialats. Im Falle des § 13 Abs. 2 kann es die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen.

#### § 15.

Das Bischöfliche Offizialat kann für kirchliche Zwecke des Landesteils Oldenburg allgemeine Kirchensteuern erheben, soweit ihm weder Leistungen Dritter noch kirchliche Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Als kirchliche Zwecke im Sinne vorstehender Bestimmung gelten die Ausgaben für die kirchliche Verwaltung, den Gottesdienst, die Seelsorge und die religiöse Unterweisung durch Angestellte der Kirche, ferner für die Unterstützung leistungschwacher Kirchengemeinden und Missionsgemeinden, sowie die Versorgung der infolge Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Seelsorgegeistlichen. Abgesehen von den Diasporagemeinden dürfen Kapellengemeinden und nach

Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Pfarrgemeinden nur in besonderen Fällen als leistungsschwach unterstützt werden.

§ 16.

Die allgemeinen Kirchensteuern werden vom Bischöflichen Offizialat festgesetzt und von den Kirchengemeinden aufgebracht. Diese haben die auf sie entfallenden Steueranteile in ihren Voranschlag einzustellen und zu erheben. § 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 17.

Der Steuerbetrag wird vom Bischöflichen Offizialat auf die einzelnen Kirchengemeinden nach dem Verhältnis umgelegt, in dem die von den Angehörigen der einzelnen Kirchengemeinden aufzubringende Einkommensteuer zu der Gesamtsumme der von den Angehörigen aller Kirchengemeinden aufzubringenden Einkommensteuer steht. Maßgebend ist dabei die letzte vor Beginn des laufenden Rechnungsjahres erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer.

Die Anwendung eines anderen Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 18.

Bei der Umlegung und Aufbringung der allgemeinen Kirchensteuern bleiben die Angehörigen einer Pfarrgemeinde, die zugleich Angehörige einer zu dieser Pfarrgemeinde gehörigen Kapellengemeinde im Sinne des § 2 sind, außer Ansaß.

§ 19.

Die Festsetzung des Betrages der allgemeinen Kirchensteuer und der Steueranteile der einzelnen Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, dem deswegen ein ausführlicher Voranschlag mit der letzten festgestellten Rechnung vorzulegen ist.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- a) der Steuerbedarf (§ 15) in dem Voranschlag nicht nachgewiesen oder die Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen nach § 17 Abs. 2 versagt ist; oder
- b) Steuererträge nach der letzten Rechnung nicht in Übereinstimmung mit dem Voranschlage verwendet sind; oder
- c) eine übermäßige mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unvereinbare Belastung der Kirchengemeinden zu besorgen ist.

#### § 20.

Die kirchlichen Behörden sind zur Geheimhaltung in Steuersachen verpflichtet. Für die Verpflichtung gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 10 und 376) entsprechend.

#### § 21.

Die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht findet statt:

1. gegen Entscheidungen des Bischöflichen Offizialats auf eine Beschwerde des Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Kirchengemeinden;

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. gegen eine Anordnung des Bischöflichen Offizialats, wodurch ein Steuerbeschluß einer Kirchengemeinde ersetzt (§ 13 Abs. 2) oder eine Zwangseintragung in den Voranschlag derselben erfolgt ist (§ 14 Satz 2 und § 16 Satz 3);
3. gegen die Versagung der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu der Festsetzung des Steuerbetrags und der Steueranteile der Kirchen-

- gemeinden zu den allgemeinen Kirchensteuern aus den im § 19 unter a) oder b) angegebenen Gründen;
4. gegen Entscheidungen des Bischöflichen Offizialats über das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand und Ausschuß der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Entscheidungen auf Grund des § 7 Abs. 4;

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. gegen Entscheidungen des Bischöflichen Offizialats über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Ausschuß der Kirchengemeinden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden;

6. gegen eine Entscheidung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Anerkennung einer kirchlichen Steuerordnung (§ 5 Abs. 2).

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auf weitere Angelegenheiten der katholischen Kirche kann nur durch Gesetz erfolgen.

## § 22.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit erforderlich unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen

und Schulen (§ 19), festgesetzten Steuern und Abgaben, sowie die mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen festgesetzten Gebühren und Sporteln des Bischöflichen Offizialats und der Kirchengemeinden werden, wenn sie von den Pflchtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden, auf Antrag des Kirchenvorstandes von dem für den Pflchtigen zuständigen Amt oder Stadtmagistrat I. Klasse den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen gemäß zwangsweise eingezogen.

## § 23.

Aufgehoben werden:

1. der § 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. April 1831, betreffend Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever (Gesetzbl. Bd. VI, S. 542);
2. das Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts (juris circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831 (Gesetzbl. Bd. VI, S. 562);
3. die Landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever vom 28. Dezember 1831/7. Januar 1832 (Gesetzbl. Bd. VII, S. 3 ff.), Artikel 118—126;
4. der Artikel 11 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden (Gesetzbl. Bd. XX, S. 877);
5. der Artikel 5 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, betr. Einführung einer revidierten Gemeindeordnung (Gesetzbl. Bd. XXII, S. 623);

6. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. März 1911, betr. die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg (Gesetzbl. Bd. XXXVII, S. 829).

## § 24.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

## § 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 28. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

## Nr. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

Oldenburg, den 28. April 1924.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1923 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, dahin geändert, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten:

Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu	300 Goldmark	einschl.	3 Gm.
" " " " "	500	" "	4 "
" " " " "	1000	" "	5 "
" " " " "	2000	" "	6 "
" " " " "	3000	" "	8 " .

Für jede angefangenen weiteren 1000 Goldmark erhöht sich die Gebühr um 1 Goldmark.

Nimmt eine Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 1 Goldmark.

Außerdem erhält der Vergantungsprotokollist Reisekosten oder Weggebühren nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

Auf die Umrechnung der Goldmarkbeträge in deutsche Währung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1923, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw. (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 42 S. 927) entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 28. April 1924.

Ministerium der Justiz.      Ministerium der sozialen Fürsorge.  
v. Finckh.                                  Stein.

Mehrens.

## Nr. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hasen.  
Oldenburg, den 30. April 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium in Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 797 ff.) sowie unter Aufhebung des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 5. November 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 862) und der Bekanntmachung vom 11. Februar 1924 (Gesetzblatt Bd. XLIII, S. 67):

## Artikel 1.

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden als Goldmarkbeträge (1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar nordamerikanischer Währung) festgesetzt.

## Artikel 2.

Der § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons	mit	0,48
„ über 3000 „	„	0,40

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

## Artikel 3.

Als § 10 wird neu aufgenommen:

Für die Inanspruchnahme des Lotsenversetzdampfers ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu entrichten.

## Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

## Artikel 5.

Nachstehend wird die vom 1. April 1924 an geltende Fassung in entsprechender Paragraphierung als „Flußlots-Gebührenordnung“ bekannt gemacht.

### Flußlots-Gebühren-Ordnung

vom 30. April 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit Wirkung vom 1. April 1924 verordnet:

## § 1.

Das Lotsengeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Brutto-Registertons der gelotsten Schiffe berechnet.

## § 2.

I. Es werden erhoben für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt

1. für jeden Dezimeter Tiefgang . . . . . 1 Goldmark  
(der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter);

2. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

a) von	1—100	Brutto-Registertons	1	Goldmark,
"	101—200	"	2	"
"	201—300	"	4	"
"	301—400	"	6	"

und so fort, bis 10 100 Brutto-Registertons einschließlich, für je 100 Tons 2 Goldmark mehr,

b) von 10 101 bis 10 200 Brutto-Registertons  
201 Goldmark,

von 10 201 bis 10 300 Brutto-Registertons  
202 Goldmark

und so fort für je 100 Tons 1 Goldmark mehr.

II. Für die Belohnungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen 1 und 2 in Abzug gebracht:

1. für die Strecke Bremerhaven—Lemwerder und Bremerhaven—Elsfleth oder umgekehrt 20 %;
2. für die Strecke Bremerhaven—Brake, Nordenham—Lemwerder und Elsfleth oder umgekehrt 25 %;
3. für die Strecke Bremerhaven—Nordenham, Nordenham—Brake, Brake—Lemwerder und Brake—Elsfleth oder umgekehrt 50 %.

III. Für das Einholen in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen aus dem Hafen oder für das Ablegen, für das Berholen eines Schiffes oder für die Leitung der Manöver zur Regulierung der Kompassse beträgt das Lotsgeld:

1. für jedes Schiff . . . . . 5 Goldmark;
2. dazu für je 100 Brutto-Registertons  
ein Zuschlag von . . . . . 1 " .

Bei Berechnung des Lotsgeldes werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Goldpfennigen

fallen gelassen, von 50 Goldpfennigen an nach oben abgerundet.

Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.

### § 3.

Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 20. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50 %.

### § 4.

Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.

### § 5.

Ist aus besonderen Gründen die Bestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig, oder wird die Bestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.

### § 6.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10 Goldmark für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden, zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder infolge An-

ordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

## § 7.

Wird für ein Schiff, welches sich nicht in Brake, Nordenham oder auf der Reede von Bremerhaven befindet, ein Lotsen verlangt, so sind die Reisekosten des Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen.

## § 8.

Die Zahlung des Lotsengeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Abs. 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsengeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen der Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicher zu stellen.

## § 9.

Die Schiffe haften für das schuldige Lotsengeld und die sonstigen Gebühren, bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsengeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

## § 10.

Für die Inanspruchnahme des Lotsenversetzdampfers ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu entrichten.

## § 11.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,48

„ über 3000 „ „ „ 0,40

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

Oldenburg, den 30. April 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

112

The following is a list of the names of the persons who have been admitted to the office of the Secretary of the Board of Education since the last meeting of the Board.

On the 1st day of January 1880, the following persons were admitted to the office of the Secretary of the Board of Education:

Wm. H. Smith  
J. H. Jones

